

BVGer D-4409/2013 vom 8. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4409_2013

FR: TAF D-4409/2013 du 8 septembre 2014

IT: TAF D-4409/2013 del 8 settembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren mit Ausnahme der Absätze 2-4 das neue Recht.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Dem Antrag auf Vereinigung des vorliegenden mit dem Verfahren D-4411/2013 wird durch gleichzeitige Urteilsfällung Rechnung getragen.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Das BFM hat Abklärungen vor Ort veranlasst und zweifelt nicht daran, dass gegen den Beschwerdeführer wegen MKP-Mitgliedschaft ermittelt wird. In diesem Zusammenhang geht die Vorinstanz davon aus, dass diese Massnahmen aus rechtsstaatlich legitimen Gründen erfolgen und ihm kein Politmalus droht.

E. 4.1

Die Flucht vor einer rechtsstaatlich legitimen Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüsung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2011/10 E. 4.3 S.127 f. mit weiteren Hinweisen; BVGE 2013/25 E. 5.1).

E. 4.2

Unbestritten ist, dass die Türkei seit 2001 eine Reihe von Reformen durchgeführt hat, die dem Ziel dienen sollen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die EU zu erfüllen. Insgesamt stellen die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht zweifellos einen Fortschritt dar. Hingegen zeigen auch aktuelle Berichte zur allgemeinen Situation in der Türkei, dass die Lage der Menschenrechte trotz

Verbesserungen in der Praxis weiterhin problematisch ist. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von staatsgefährdend eingestuft Organisationen wie der MKP sind gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Insgesamt dauert die repressive Politik des türkischen Staates gegen kurdische Autonomiebestrebungen weiter an und wurde sogar verstärkt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass weder die türkische Gesetzgebung noch die Polizei- oder Justizbehörden in allen Fällen rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen vermögen (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2 sowie 5.4.2; Wochenzeitung vom 10. Februar 2011 S. 11; NZZ vom 12. Januar 2012 S. 6; Der Spiegel 12/2012 S. 100 f; NZZ vom 25. Mai 2012 S. 2; NZZ vom 12. September 2012 S. 3; NZZ vom 11. Januar 2014 S. 8; NZZ-online vom 16. Februar 2014; NZZ am Sonntag vom 1. Juni 2014 S. 3). Die Situation unter Erdogan verbunden mit noch gesteigerter Einflussnahme auf das Gerichtswesen hat sich gemäss übereinstimmenden Medienberichten mithin offensichtlich nicht entspannt.

E. 4.3

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lässt ein politisches Datenblatt von Betroffenen in der Regel bereits auf berechtigte Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung schliessen (vgl. BVGE 2010/9). Dass von dieser Regel vorliegend abzuweichen wäre, kann aufgrund der Verfahrensumstände des Beschwerdeführers nicht erkannt werden. Zwar hat er sein Engagement für die MKP - mit Hinweis auf Personen, welche er nicht gefährden wolle - zurückhaltend und nicht immer übereinstimmend geschildert. Er brachte vor, sich insbesondere logistisch betätigt zu haben, und an ihm angelasteten Gefechten mit der Armee nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei blosser Sympathisant und nicht Mitglied der Organisation gewesen. Sein Aussageverhalten wirft gewisse Fragen auf. Mit dem BFM ist insoweit einig zu gehen, als auch die blosser logistische Unterstützung der MKP im türkischen Kontext durchaus als Straftatbestand gewertet werden kann beziehungsweise muss. Entsprechend wäre bei einem im vorliegenden Fall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit funktionierenden Rechtsstaat von grundsätzlich legitimer Verfolgung auszugehen. Andererseits besteht beim Beschwerdeführer als doch eher markantem Linksaktivisten ein erhöhtes Folterrisiko. Ein solches droht aufgrund der geschilderten Verbesserungen allenfalls weniger respektive nicht nur im Gefängnis, sondern auch bei Transporten der Sicherheitskräfte im Rahmen von Zuführungen zu den mit dem Fall beschäftigten Instanzen beziehungsweise Haftanstalten (vgl. Country Reports on Human Rights Practices for 2013 / Turkey vom 27.02.2014 S. 2 f.). Der Beschwerdeführer wurde gemäss Botschaftsabklärung von der Antiterrorabteilung F. _____ fichiert. Dies impliziert, dass bei ihm das Anti-Terror-Gesetz (ATG) zur Anwendung kommen wird. Dieses Gesetz muss als rechtsstaatlich ungenügend qualifiziert werden. So wird in Art. 7 ATG (und auch in Art. 220/6 des türkischen Strafgesetzbuches) kein Unterschied gemacht zwischen der Unterstützung von politischen Zielen, die auch von terroristischen Organisationen geteilt werden, und der Unterstützung von terroristischen Organisationen und deren Gewalttaten an sich. Von Menschenrechtsaktivisten wie auch von internationalen Beobachtern wird ferner kritisiert, dass solche Prozesse in der Regel von Spezialgerichten geführt werden, den Gerichten für schwere Straftaten, was zu unangemessen hohen Strafen im Sinne eines Politmalus führe. So hat eine Verurteilung aufgrund des ATG eine automatische Erhöhung um 50% zur Folge (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.4.2 und die dort angegebenen Quellen).

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer im in Aussicht stehenden Terrorismusverfahren ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Er erfüllt deshalb die Flüchtlingseigenschaft. Zwar wird im Folgenden zu prüfen sein, ob der Beschwerdeführer vom Asyl im Sinne von Art. 53 AsylG auszuschliessen ist, zumal er eine nicht ganz unbedeutende Rolle in der MKP gespielt haben dürfte (vgl. nachfolgend E. 5). Dass ihm jedoch derart schwerwiegende Verbrechen vorzuwerfen wären, dass auch der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 1 F FK (SR 0.142.30) in Frage kommen könnte, kann aufgrund der Akten, insbesondere auch aufgrund der Dokumente aus der Türkei, ausgeschlossen werden (vgl. Urteil D-4612/2008 vom 31. März 2009).

E. 5.1

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG).

E. 5.2

Praxisgemäss fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b FK darstellen, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. StGB (SR 311.0) in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wurde dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter Hinweis auf Art. 333 Abs. 2 Bst. a StGB scheint auch denkbar, dass eine mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat als "verwerfliche Handlung" gewertet werden und zum Asylausschluss führen könnte. Die Anbindung an den Verbrechensbegriff in der alten Fassung des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, Bbl. 1996 II 71 ff.). Dabei ist es auch heute noch (nach der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Revision des StGB) irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist.

E. 5.3

Ferner sind gemäss Praxis unter Art. 53 AsylG auch Handlungen zu subsumieren, denen keine strafrechtliche Konnotation im engeren Sinne des Strafrechts zukommen. Art. 53 AsylG verwendet keinen der Begriffe Verbrechen, Vergehen, Delikte oder strafbare Handlungen, sondern vielmehr den juristisch nicht allgemein definierten und moralisch besetzten Ausdruck der "verwerflichen Handlungen". Auch aus dem Titel von Art. 53 AsylG ("Asylunwürdigkeit") geht, hervor, dass jemand, der verwerfliche Handlungen begangen habe, des Asyls unwürdig sei, was doch auf einen gewissen moralischen Charakter der Norm hinweist (vgl. BVGE E-4286/2008 E. 6.3.).

E. 5.4

Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses wird praxisgemäss kein strikter Nachweis gefordert, vielmehr genügen konkrete Anhaltspunkte, dass der Flüchtling verwerfliche Handlungen begangen hat.

E. 6.1

Die "Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten" ("Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist", TKP/ML) mit ihrer militärischen Teilorganisation "Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" ("Türkiye İsci Köylü Kurtulus Ordusu", TIKKO) wurde als Abspaltung der maoistischen Arbeiter- und Bauernpartei der Türkei (TIKP) im Februar 1972 von dem marxistisch-maoistischen Ideologen Ibrahim Kaypakkaya in der Türkei gegründet. Ziel der TKP/ML ist ein bewaffneter revolutionärer Umsturz in der Türkei und die Schaffung eines "demokratischen Volkstaats" unter Führung des Proletariats. Die TKP/ML entwickelte sich in den 70er Jahren zu einer der führenden kommunistischen Organisationen, aus deren Sicht der bewaffnete Kampf, der "Volkskrieg", das einzige Mittel gegen "Kapital und Faschismus" darstellt. In der Türkei ist die auf der ideologischen Grundlage des Marxismus-Leninismus und des Maoismus stehende Organisation verboten. Von zahlreichen Abspaltungen geschwächt, ist die TKP/ML seit 1994 aufgrund innerorganisatorischer Zerwürfnisse in die beiden Flügel "Partizan" und "Ostanatolisches Gebietskomitee" (DABK) gespalten. Am 11. Januar 2003 gab die DABK-Fraktion im Rahmen eines in Deutschland durchgeführten internationalen Symposiums bekannt, dass sie sich Ende 2002 während ihres ersten Kongresses in Ostanatolien in "Maoistische Kommunistische Partei" (MKP) umbenannt habe. Um ihr erklärtes Ziel, das türkische Staatsgefüge gewaltsam zu zerschlagen, zu erreichen, unterhalten beide Flügel der ursprünglichen Mutterpartei voneinander getrennte Guerillaorganisationen in der Türkei, die sich bis Anfang des Jahres 2003 "Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee" (TIKKO) nannten. Während der bewaffnete Arm des "Partizan"-Flügels bis heute unter dieser Bezeichnung firmiert, hat die MKP ihre Front-Organisation in "Volksbefreiungsarmee" (HKO) umbenannt. Beide Flügel unterhalten in Europa offen arbeitende, ihr thematisch nahestehende Gruppierungen (vgl. www.verfassungsschutz-bw.de, abgerufen am 4. Juli 2014).

E. 6.2

Entsprechend geltender Praxis lässt sich ein Asylausschluss allein aufgrund der Mitgliedschaft etwa bei der PKK - indem diese als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB betrachtet und sich demzufolge jedes ihrer Mitglieder allein durch seine Zugehörigkeit strafbar machen würde - nicht rechtfertigen. Auch die pauschale Qualifizierung der TKP/ML (TIKKO) als kriminelle (respektive terroristische oder terroristisch operierende) Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB hat sich bis anhin mangels entsprechender Hinweise nicht als sachgerecht erwiesen (vgl. u.a. BVerGE D-6443/2006 sowie D-6444/2006 vom 26. Februar 2009; E-3602/2006 vom 28. Juli 2008). Eine andere Beurteilung bei der MKP respektive ihrer Front-Organisation HKO dürfte demnach nicht angebracht sein. Diese Frage kann jedoch letztlich offen bleiben.

E. 6.3

Für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers unter dem Blickwinkel der Frage nach der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG ist zunächst auf seine Aktivitäten für die MKP im Sinne eines individuellen Tatbeitrags einzugehen. Ob er nun tatsächlich Mitglied oder blosser Sympathisant der Bewegung war, ist in diesem Sinne nicht von entscheidender Bedeutung (vgl. BVerGE D-3560/2006 vom 30. März 2009 E. 5.3). Dass sich die militanten Gruppierungen der vom Beschwerdeführer unterstützten Bewegung verwerfliche Handlungen im hier relevanten Sinne haben zuschulden kommen lassen, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Auch ist aufgrund der Akten und im Sinne der bisherigen Erwägungen davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer recht aktiv für die MKP

eingesetzt hat. So legte er unter anderem dar, in drei Städten in Komitees, welche logistische Aufgaben für die Kämpfer in den Bergen wahrgenommen hätten, aktiv gewesen zu sein. Ferner habe er behördlich verfolgten Genossen zur Flucht verholfen. Wegen drohender behördlicher Massnahmen sei er mit Genossen nach Griechenland geflohen und auf Geheiss der Partei wieder zurückgekehrt. An Gefechten mit der Armee habe er nicht teilgenommen. Ferner machte er deutlich, die Darlegungen, wie sie sich den Befragungsprotokollen entnehmen würden, hätten alle den Makel, dass er bisher nicht die Wahrheit gesagt habe. Indem er gewisse Dinge, Aktivitäten und versteckte Aufenthalte nicht habe offenlegen können, hätten sich gewisse Unstimmigkeiten eingeschlichen. Bei der Anhörung habe er aus Sicherheitsgründen keine detaillierten Auskünfte über seine illegalen MKP-Aktivitäten gegeben (vgl. insb. Bst. H. vorstehend). Es mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer aus parteirelevanten Sicherheitserwägungen jeweils nur das aus seiner Sicht Wesentliche zu Protokoll gab beziehungsweise auf Beschwerdeebene geltend machte. Dadurch kommt aber der Verdacht auf, dass er namentlich auch aus asyltaktischen Erwägungen gewisse Aktivitäten erst später und andere noch gar nicht vorbrachte. Seine Verbundenheit mit der MKP und den Genossen wird namentlich auch durch seinen Aufenthalt in Griechenland evident, soll er doch von dort auf Geheiss der Bewegung wieder zurückgekommen sein. Der Wahrheitsgehalt seiner Aussagen, nicht mit Waffengewalt die Ziele der Bewegung verfolgt zu haben, ist nach dem Gesagten entscheidend beeinträchtigt. Jedenfalls ist schon aufgrund seiner eingeräumten Arbeit in den genannten Komitees zumindest davon auszugehen, dass er einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Guerilla erbrachte und innerhalb der Bewegung eine wichtige Rolle spielte, und zwar während längerer Zeit. In den Bergen soll er offenbar auch seine jetzige Partnerin kennengelernt haben, was ein weiteres Indiz für seine Verwurzelung in der Guerilla ist. Jedenfalls hat er sich als aktiver Unterstützer der Bewegung über Jahre für den militärischen Flügel eingesetzt und so einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung geleistet. Seine Argumentation, er sei nie an Gefechten beteiligt gewesen, vermag vor diesem Hintergrund zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Vielmehr ist davon auszugehen, bei ihm handle es sich entgegen seinen Aussagen um einen erfahrenen Aktivisten, welcher seine Bedeutung gegenüber der Asylbehörde in der Schweiz herunterzuspielen versucht. In Berücksichtigung der gesamten Fallumstände rechtfertigt es sich, von einem individuellen Tatbeitrag auszugehen, der die Schwelle zu verwerflichen Handlungen übersteigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass er bei seinen Aktivitäten die Gewaltbereitschaft des militärischen Flügels in Kauf genommen hat und diesen auch aktiv unterstützte. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts bestehen insgesamt gesehen hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zugunsten der MKP bis zur Ausreise verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG beging. Dabei ist praxisgemäss nicht erforderlich, dass ihm ein konkretes Delikt zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen werden kann beziehungsweise muss.

E. 6.4

Aufgrund einer Abwägung aller Umstände im vorliegenden Einzelfall ist ferner nicht von der Unverhältnismässigkeit des Asylausschlusses auszugehen, zumal der Beschwerdeführer als vorläufig aufgenommener Flüchtling in der Schweiz bleiben kann. Obwohl einige Umstände dafür sprechen, dass es sich bei ihm um eine Person handelt, die Gewalt nicht unbedacht als politisches Mittel einsetzt, hat er durch sein jahrelanges und mutmasslich ohne Zwang erfolgtes Engagement für die MKP deren gewaltbereiten Flügel massgeblich unterstützt. Zwar mag möglicherweise zutreffen, dass er sich ideologisch von der

Bewegung gelöst hat. Aufgrund der gesamten Umstände wie namentlich auch der noch nicht so weit zurückliegenden Unterstützungsperiode ist der Asylausschluss indes auch als angemessen zu erachten.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer ist diesen Erwägungen gemäss trotz bestehender Flüchtlingseigenschaft vom Asyl auszuschliessen. Das BFM hat in diesem Sinne das Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde wird diesbezüglich abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Zu prüfen bleibt, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 AuG [SR 142.20]). Vorliegend erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft und ist wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen und die Ziffern 1, 4 und 5 der Verfügung vom 2. Juli 2013 sind aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die reduzierten Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 14. August 2013 gutgeheissen wurde und sich seine finanzielle Situation seither nicht entscheidungswesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

E. 9.2

Dem teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE (SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Am 6. September 2013 wurde vom vormaligen Rechtsvertreter eine Kostennote eingereicht, die jedoch nur insoweit relevant ist, als sie Aufwand und Auslagen ausweist, die sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung des BFM vom 2. Juli 2013 ergeben haben. Der aktuelle Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Der entsprechende Aufwand lässt sich jedoch zuverlässig abschätzen. Die anteilmässige Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)